

## 1. Allgemeines

Die Tätigkeit des Job Service Center Schirra (kurz JSC) ist die Vermittlung von Personal. Im Rahmen der Arbeitsvermittlung vermitteln wir Personen, die auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind und sich bei uns melden. Im Rahmen der Personalvermittlung vermitteln wir insbesondere Fach- & Führungskräfte im Auftrag von Unternehmen, unter anderem wechselwillige Bewerberkandidaten/ innen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse des JSC.

**1.3.** Seitens des JSC wird ein Vertragsverhältnis gegenüber einem Auftraggeber durch eine erfolgreiche Vermittlung erfüllt. Das JSC Schirra übernimmt keine Haftung für das Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen dieser Vereinbarung.

**1.4.** Das JSC übernimmt keine Garantien oder Gewährleistungen für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Dies gilt sowohl für die Arbeitssuchenden, als auch für die Arbeitgeber.

**1.5.** Das JSC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die vermittelte Arbeitskraft und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Arbeitsleistung, eventuellen Arbeitsausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen.

**1.6.** Bei Nichtzustandekommen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen der Tätigkeit des JSC ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für leichte Fahrlässigkeit.

**1.7.** Eine Überprüfung der von den Bewerbern gemachten Angaben obliegt allein den Arbeitgebern.

Unvollständige oder unwahre Angaben seitens der Arbeitskräfte sowie seitens der Arbeitgeber gegenüber

des JSC schließen eine Haftung von JSC aus.

**1.8.** Vereinbarungen, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vereinbarungen zum Datenschutz abweichen, bedürfen der Schriftform.

**1.9.** Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen keine anders lautende Regelung getroffen worden ist, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag, die Arbeitsvermittlungsverordnung und die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch III über Arbeitsförderung anzuwenden.

## 2. Besondere Geschäftsbedingungen für Vermittlungstätigkeit

**2.1.** Der Arbeitgeber verpflichtet sich alle für den Vertrag der Personalauswahl und der Personalbeschaffung benötigten Informationen und Daten dem JSC zur Verfügung zu stellen.

**2.2.** Alle Bewerbungsunterlagen, die dem Arbeitgeber vom JSC zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von JSC. Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Angaben sind streng vertraulich und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich zurückgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig.

**2.3.** JSC wird Kenntnisse des Arbeitssuchenden feststellen sowie die mit der Vermittlung verbundenen Beratungen durchführen.

**2.4.** Der Arbeitgeber verpflichtet sich JSC über den

Stand der Vermittlung zeitnah zu informieren.

### **3. Honorarvereinbarungen**

Honorarvereinbarungen im Rahmen der Personalvermittlung – im Auftrag eines Unternehmens

Die Höhe des Honorars – zu zahlen durch den Arbeitgeber – beträgt 2 bis 2,5 Bruttomonatsgehälter zuzüglich 19% MwSt. für die Vermittlung von Fach- und Führungskräften. Bei Kunden, welche über einen Vermittlungsgutschein (kurz AVGS) der Arbeitsagentur/Jobcenter verfügen, kann der AVGS ggf. angerechnet werden (Honorar abzüglich AVGS).

### **5. Zahlungsbedingungen**

Gezahlt wird in zwei Raten. Die Rechnungslegung der ersten Rate erfolgt 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme, die abschließende zweite Rate 3 Monate nach Arbeitsaufnahme.

Auf alle durch den Arbeitgeber zu zahlenden Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben und alle Rechnungen sind nach Erhalt und ohne Abzug fällig.

### **4. Vereinbarungen zum Datenschutz**

Alle JSC zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Personalvermittlung genutzt und auf Antrag wieder vollständig gelöscht.

### **6. Erfüllungsort, Rechtswirksamkeit, Nebenabreden**

**6.1.** Erfüllungsort ist Merzig.

**6.2.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

**6.3** Nebenabreden und Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Stand der AGB: 04.01.2016**